

im spätantiken Gallien verfügbaren römischen Rechtstexte. Literaturschicksale in der Provinz zwischen dem 3. und 9. Jh. (S. 1–28), bietet eine systematische Übersicht der Hss., Kommentare, Zitate und sonstigen Bezeugungen sowohl von außergallischen wie von in Gallien entstandenen Rechtstexten, wobei die überragende Bedeutung des *Breviarium Alarici* für die römisch-rechtliche Kontinuität deutlich zutage tritt. – Harald SIEMS, *Textbearbeitung und Umgang mit Rechtstexten im Frühmittelalter*. Zur Umgestaltung der *Leges* im *Liber legum* des Lupus (S. 29–72), würdigt vor dem Hintergrund der Diskussion um die Effektivität frühma. Rechtsaufzeichnungen verschiedene penible Bemühungen im 9. Jh., u. a. Hinkmars von Reims, um die inhaltliche Erschließung und argumentative Auswertung von Rechtsbüchern, bevor er im zweiten Teil näher auf Anlage und Eigenart des *Liber legum* eingeht, dessen Zuschreibung an Lupus von Ferrières er übrigens vorsichtig in Zweifel zieht. – Wulf Eckart VOSS, *Vom römischen Provinzialprozeß der Spätantike zum Rechtsgang des frühen Mittelalters* (S. 73–108), glaubt eine wesentliche Wurzel der „germanischen“ Prozeßpraxis im Frühma. in der spätantiken Militärjustiz zu erkennen, die in der Regel für die Barbaren zuständig gewesen sei. – Jürgen WEITZEL, *Strafe und Strafverfahren bei Gregor von Tours und in anderen Quellen der Merowingerzeit* (S. 109–126), führt seine Überlegungen zur Entstehung eines öffentlichen Strafrechts seit Chlodwig fort (vgl. DA 50, 734). – Hervorzuheben sind Register der Namen, Hss., Quellenstellen und Schlagwörter. R. S.

Alexander PATSCHOVSKY, *Fehde im Recht. Eine Problemskizze*, in: *Recht und Reich im Zeitalter der Reformation*. Festschrift für Horst Rabe, hg. von Christine ROLL, Frankfurt am Main u. a. 1996, Peter Lang, ISBN 3-631-47923-9, S. 145–178, faßt die gesamte ma. Entwicklung (von Gregor von Tours bis zur Carolina) in den Blick und formuliert Gesichtspunkte für eine angemessenere Beurteilung der Fehde, die „von einem der Idee nach alternativen Rechtsinstitut zu einem integralen Teil der allgemeinen Rechtsordnung“ gemacht (S. 167) und schließlich mit ihren eigenen Mitteln von den aufsteigenden Territorialgewalten der Neuzeit überwunden wurde. Sehr bedenkenswert ist auch die Aufforderung zu einer zwischen dem Imperium und den westeuropäischen Monarchien vergleichenden Betrachtungsweise. R. S.

Walther Graf von PLETTENBERG, *Das Fortleben des Liber Iudiciorum in Asturien/León (8.–13. Jh.)* (Rechtshistorische Reihe 123) Frankfurt am Main u. a., Peter Lang, 1994, 216 S., ISBN 3-631-47573-X, DEM 65. – Die enorme Bedeutung der verschiedenen (west)gotischen Gesetzessammlungen für die Tradierung und Akzeptanz (römisch)rechtlicher Vorstellungen im MA dürfte außer Frage stehen. Den Spuren der *Lex Visigothorum*, mit Novellen von Ervig (680–7) und Egica (687–702), für alle Landesbewohner gültig, römisches und traditionell als ‚germanisch‘ geltendes Recht enthaltend, als *Liber Iudiciorum* oder nur *Liber legum* bezeichnet, geht der Vf. vom Zusammenbruch der gotischen Herrschaft (711) bis zur ersten Vereinigung der Königreiche Kastilien und León in der vorliegenden Frankfurter Diss. nach. Nach einer historischen und forschungsorientierten Einordnung fragt er nach dem Fortleben des *Liber* – teilw. Korrekturen zu Zeumer (z. B. S. 28 f. Anm. 63 f.) – in gewohnheitsrechtlichen Formen und zeitgenössischen Setzungen, überprüft sodann die Effektivität anhand von